

# RS Pvak 2020/10/19 A22-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.10.2020

## Norm

PVG §41 Abs1

## Schlagworte

Antragsberechtigung Bedienstete; Rechtsschutzinteresse

## Rechtssatz

Nach § 41 Abs.1 PVG sind antragsberechtigt an die PVAB Personen, die die Verletzung ihrer Interessen durch gesetzwidrige Geschäftsführung eines PVO behaupten. Liegt ein solches Rechtsschutzinteresse nicht vor, fehlt die Antragslegitimation. Solche Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A22.PVAB.20

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2021

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)